

RS VwGH Erkenntnis 1992/10/20 91/04/0034

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1992

Rechtssatz

Einen Marktplatz BEZIEHEN kann iSd

§ 30 Z 1 Villacher Marktordnung nur bedeuten, sich in der Absicht, eine Markttätigkeit zu entfalten, auf dieser Fläche niederzulassen; BENÜTZEN kann nur heißen, auf dieser Fläche die Markttätigkeit auszuüben. Das Abstellen eines Pkw (bzw das Abstelllassen) ist kein Benützen bzw Beziehen iSd § 30 Z1 Villacher Marktordnung.

Im RIS seit

20.10.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at